

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 12
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17345/036-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2013

BearbeiterIn

Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

16. April 2013

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 4 und 8:

Es wird angeregt, eine dem § 25 LMSVG vergleichbare Regelung aufzunehmen.

Zur Kostendarstellung:

Entsprechend Artikel 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, darf die Frist zur Stellungnahme bei Gesetzesentwürfen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenab-

schätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 BHG 2013).

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde elektronisch am 19. März 2013 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt und dabei eine Frist zur Stellungnahme bis längstens 2. April 2013 gewährt. Die angeführte Frist von zwei Wochen widerspricht daher der oben genannten Vereinbarung.

Im Vorblatt, welches dem gegenständlichen Gesetzesentwurf beigegeben ist, wird unter den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass sich die geplanten Maßnahmen kostenneutral verhalten.

Der vorgesehene Kompetenzübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann führt jedoch zu einem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit in den Statutarstädten von rund 0,1 bis 0,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Verwendungsgruppe B.

Es wird daher nebst Einhaltung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, vereinbarten Frist zur Stellungnahme eine dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen verlangt. Darüber hinaus wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund begehrt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

